

§ 5 GKV 2011 MAK-Werte für biologisch inerte Schwebstoffe

GKV 2011 - Grenzwerteverordnung 2011

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2026

1. (1) Treten in der Luft am Arbeitsplatz Schwebstoffe auf, die außer der Eigenschaft „biologisch inert“ keine anderen gesundheitsgefährdenden Eigenschaften im Sinne des § 40 Abs. 4 bis 4b ASchG aufweisen, gelten die folgenden MAK-Werte.
2. (2) Der MAK-Wert für biologisch inerte Schwebstoffe beträgt als Tagesmittelwert:
 1. 1.10 mg/m³ einatembare Fraktion,
 2. 2.5 mg/m³ alveolengängige Fraktion.
3. (3) Der MAK-Wert für biologisch inerte Schwebstoffe beträgt als Kurzzeitwert:
 1. 1.20 mg/m³ einatembare Fraktion in einem Beurteilungszeitraum von einer Stunde. Der Kurzzeitwert darf innerhalb von acht Stunden höchstens zwei Mal erreicht werden. § 4 Abs. 3 Z 2 und 3 ist anzuwenden.
 2. 2.10 mg/m³ alveolengängige Fraktion in einem Beurteilungszeitraum von einer Stunde. Der Kurzzeitwert darf innerhalb von acht Stunden höchstens zwei Mal erreicht werden. § 4 Abs. 3 Z 2 und 3 ist anzuwenden.

In Kraft seit 01.07.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at